

# Beweisantrag

## Zu beweisende Tatsache:

Die Wahrscheinlichkeit, dass die von der Agro-Gentechnik ausgehende Gefahr in einen Schaden umschlägt, ist so hoch, dass der Schaden bisher bei allen Formen des Inverkehrbringens und der Freisetzung eintrat.

## Begründung:

Die geschützten Interessen und Rechtsgüter, die von der Agro-Gentechnik betroffen sein können, sind:

- Berufsfreiheit u.a. für ImkerInnen, andere LandwirtInnen und Saatgutbetriebe
- Eigentum von GrundstückbesitzerInnen, Saatgutbetrieben, Landmaschinenverleihern
- Erhalt der standortgemäßen Artenvielfalt und Schutz der Umwelt vor Ausbringung gebietsfremder Pflanzen
- Freiheit der Forschung - nämlich der mit nicht gentechnisch veränderten Organismen
- Gesundheit und körperliche Unversehrtheit

Diese Interessen und Rechtsgüter wären durch eine unkontrollierte Auskreuzung, durch Durchwuchs verbleibender Pflanzensamen und durch horizontalen Gentransfer in Gefahr. Tritt ein solches Ereignis ein, wären regelmäßig ein oder mehrere der genannten Rechtsgüter, Interessen, darunter z.T. Grundrechte betroffen.

Dieses ist durch entsprechende Studien und einschlägige Urteile bereits bestätigt. Beispielhaft genannt seien das Urteil des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster am 21.8.2000 (Az. 21 B 1125/00) mit der Verpflichtung der Vernichtung von Raps aus der Nähe eines Feldes mit gentechnisch veränderten Pflanzen sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30.5.2008. Auszug:

Der Honig des Klägers wird bei einem Eintrag von MON 810-Pollen wesentlich (analog § 36 a Abs. 1 Nr. 1 GenTG) beeinträchtigt, da ein solcher Honig ein Lebensmittel darstellt, das nicht über eine Zulassung nach Kapitel II, Abschnitt 1 der VO (EG) 1829/2003 verfügt und damit gemäß Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht in Verkehr gebracht werden darf.

Solche Beeinträchtigungen schützenswerter Interessen und Rechtsgüter stellen bei der Anwendung von Gentechnik in der Landwirtschaft bislang den Normalfall dar. Es werden zudem keine Maßnahmen ergriffen, die Anbau- und Ausbringungspraxis zu verändern. Stattdessen wird über politische Lobbyarbeit an Grenzwerten gebastelt, um die unvermeidliche Beeinträchtigung rechtlich folgenlos zu gestalten. Das mag in Zukunft in dem Sinne zu einem Rechtsfrieden führen, dass es keine Klage- und Beschwerdemöglichkeiten gegen die Beeinträchtigung der schützenswerten Interessen und Rechtsgüter gibt. Bestrebungen solcher Art in den hier sichtbar Minderheitsinteressen vertretenden Parteien und Lobbygruppen sind erkennbar. Für das hier relevante Jahr 2006 ist diese mögliche gesetzliche Anpassung an die Profitinteressen großer Konzerne aber ebenso wenig relevant wie für die aktuelle Zeit. 2006 wie heute gibt: Die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen führt im Normalfall zum befürchteten Schaden. Alle über mehrere Jahre und auf mehreren Flächen ausgebrachten Pflanzen haben sich bislang ausgekreuzt oder waren auch danach noch auf den Flächen zu finden. In den meisten Fällen sind die Verbreitungswege sogar so unübersichtlich geworden, dass gar keine Kenntnis vorliegen, wohin die künstlich eingeschleusten Gensequenzen sich ausgebreitet haben.

Anders als angesichts der Tatsachen, dass sich bei der Gentechnik die Gefahr ständig zu einem Schaden wandelt, verbreiten Firmen und Institutionen bei jedem neuen Genversuch ihre Auffassung, dass kein Schaden zu erwarten sei. Entsprechend kleinlaut müssen sie dann später

immer entweder ihre Versuche einstellen und die Folgen vertuschen oder kleinlaut eingestehen, dass es anders läuft als geplant. Als Beispiel können dafür die Sortenprüfungen und Versuchsfelder mit Raps u.a. im nordhessischen Adelshausen dienen:

Am 28.7.2003 schickte der Versuchsleiter Wilhelm Glameyer (damals AgrEvo, später Bayer CropScience) die folgende Mail an den RP, Abt. Umwelt (damals in Marburg): „entgegen der in unserem Telefonat vor etwas 4 Wochen geäußerten Ansicht, die ehemalige Freisetzungsfäche Adelshausen mit Ablauf der Ernte 2003 an den Betrieb als landwirtschaftliche Fläche zurückzugeben, müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass wir diese Fläche ein weiteres Jahr in unsere Nachbeobachtungsaktivitäten einbeziehen müssen. Sowohl anlässlich unseres Besuches auf der Fläche am 26.06.03 nach unserem Telefonat als auch bei einem weiteren routinemäßigen Besuch durch den BBS am 24.7.03 sind Durchwuchs-Rapspflanzen festgestellt worden.“

In Ländern, in denen bereits länger und auf größeren Flächen gentechnisch veränderte Pflanzen ausgebracht wurden, ist es zu großflächigen Verseuchungen der Landschaft und vieler landwirtschaftlicher Betriebe mit Pollen und Saatgut gentechnisch veränderter Pflanzen gekommen. Die aktuelle Praxis der Freisetzung und des Inverkehrbringens von GVO in Deutschland und Europa würde gleiche Verhältnisse wie in Nord- und Südamerika schaffen, wo für etliche Anbauarten (z.B. Raps und Soja) eine Gentechnikfreiheit nicht mehr herzustellen ist.

## **Bedeutung für diesen Prozess**

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil es einerseits für die Bewertung der Zulässigkeit von Gentechnik wichtig ist, ob den bekannten Gefahren und Nachteilen der Gentechnik ein ebenbürtiger oder überwiegender Vorteil entgegensteht bzw. dieser zumindest zu erhoffen ist. Zudem ist für die Klärung, ob die eigenmächtige Beendigung des Versuches durch die hier Angeklagten oder, was ja auch möglich ist, die beteiligten Polizeibeamten zu bestrafen sei, wichtig, ob die Gefahr mit einer gewissen oder sogar hohen Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich in einen Schaden umschlagen kann. Dieses ist der Fall.

## **Beweismittel:**

- Herbeiziehung des Dokumentationsfilmes „Leben außer Kontrolle“ und Betrachtung des Filmes hier vor Gericht. Dieser Film dokumentiert die dramatische und unaufhaltsame Ausbreitung der Gensaaten sowie die daraus resultierenden Verletzungen schützenswerter Interessen und Rechtsgüter
- Vernehmung des kanadischen Farmers Percy Schmeiser, der jahrelang von der Gentechnikfirma Monsanto mit Prozessen überzogen wurde, weil sich deren patentrechtlich geschütztes Saatgut ohne Zutun und gegen den Willen des Farmers auf dessen Flächen ausgebreitet hat.
- Vernehmung von Wilhelm Glameyer (siehe oben)

Gießen, den .....